

Gemeinde Bönebüttel



Satzung der Gemeinde Bönebüttel über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 18.05.2021

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020 S. 514) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 18.05.2021 folgende Satzung der Gemeinde Bönebüttel über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in ihren/seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Haushaltsangehörige im Sinne dieser Satzung sind, unabhängig von ihrem Beziehungsverhältnis untereinander, alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/ Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht
 - a) mit Beginn des laufenden Kalendermonats, wenn der Beginn der Hundehaltung (§ 2 Abs. 1) auf einen Monatsersten fällt;

- b) ansonsten mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Hundehaltung folgt;
 - c) jedoch frühestens mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes folgt.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
 - (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der vor dem Kalendermonat liegt, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
 - (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin/eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat. Fällt der Wohnortwechsel auf einen Monatsersten, endet im Falle des Wegzugs die Steuerpflicht mit Ablauf des Vormonats und beginnt im Falle des Zuzugs mit Beginn des laufenden Kalendermonats.
 - (5) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVOBl. 2015, S. 193, ber. S. 369) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. 2015, S. 30), in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe d) dieser Satzung mit dem 01. des Monats, wenn der Feststellungsbescheid an diesem Tag zugegangen ist, ansonsten mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zugang des Feststellungsbescheides folgt; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	48,00 Euro
b) für den zweiten Hund	72,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	108,00 Euro
d) für gefährliche Hunde	480,00 Euro
- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der Ordnungsbehörde festgestellt wurde (§ 3 Abs. 5).
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- (4) Die Steuer entsteht erstmals mit Beginn der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 für den Rest des Kalenderjahres in anteiliger Höhe der Jahressteuer. Die erhöhte Steuer nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) entsteht erstmals mit Beginn der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 5 für den Rest des Kalenderjahres in anteiliger Höhe der Jahressteuer. In Folgejahren entsteht die Steuer zu Beginn des jeweiligen Jahres

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten
 - a) von Hunden, die als Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen/Leistungsrichtern abgelegt haben, wobei das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis nicht älter als 18 Monate sein darf;
 - b) eines Wachhundes, wenn das Wohnhaus der Antragstellerin/ des Antragstellers mindestens 300 Meter vom nächsten Wohngebäude entfernt ist;
 - c) von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 werden keine Steuerermäßigungen gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund.
- (3) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Haltung von gefährlichen Hunden i. S. d. § 4 Abs. 2.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
2. Hunden, die in Einrichtungen von eingetragenen Tierschutzvereinen untergebracht sind;
3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „**Bl**“, „**TBl**“, „**aG**“, „**Gl**“ oder „**H**“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den Verwendungszweck nach § 5 Abs. 1 oder § 7 Nr. 1 und 3 hinlänglich geeignet sind, wobei in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und c) sowie des § 7 Nr. 1 und 3 eine besondere Ausbildung des Hundes nachgewiesen werden muss,
2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird ab Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Bönebüttel aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Bönebüttel oder der Stadt Neumünster - Fachdienst Haushalt und Finanzen - Steuern und Abgaben –oder im Bürgerbüro schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Die bisherige Halterin/der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse der Erwerberin/des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde Bönebüttel gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen.
- (5) Die Gemeinde Bönebüttel kann zur Überprüfung von An- und Abmeldungen Nachweise (z. B. tierärztliche Bescheinigungen) von meldepflichtigen Personen verlangen. Ebenso sind die für die Gemeinde Bönebüttel tätigen Behörden zur Ermittlung steuerrelevanter Sachverhalte berechtigt, Auskünfte durch Befragung Dritter (ins-

besondere Nachbarn, Zeugen usw.) einzuholen, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Rückwirkend zu erhebende Steuern werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zuviel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

§ 12 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer/-innen sind verpflichtet, der Gemeinde Bönebüttel oder der/dem von ihr Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter-/innen Auskunft zu erteilen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde Bönebüttel oder die Stadt Neumünster – Fachdienst Haushalt und Finanzen - Steuern und Abgaben zulässig:
 - a) Name, Vorname(n);
 - b) Anschrift;
 - c) Geburtsdatum;
 - d) Bankverbindung;
 - e) Hunderasse.
- (2) Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 - a) bei der Anmeldung der Hunde;
 - b) Erteilung eines SEPA-Mandates;
 - c) aus dem Einwohnermelderegister;
 - d) von Polizeidienststellen;
 - e) von Ordnungsämtern;
 - f) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen;
 - g) von Tierschutzvereinen;
 - h) vom Bundeszentralregister;
 - i) allgemeiner Anzeigen;
 - j) anderer Behörden.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 10 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 10 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 10 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;
4. § 10 Abs. 5 die geforderten Nachweise trotz Aufforderung nicht vorlegt;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bönebüttel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21.03.2014 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Regelung des § 3 Abs. 1 rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft und ersetzt die Regelung des § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung vom 21.03.2014. Ebenso treten die Regelungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft.
- (3) Die rückwirkend in Kraft tretenden Satzungsregelungen finden keine Anwendung, wenn die Hundesteuer im Einzelfall bereits bestandskräftig festgesetzt worden ist.

Bönebüttel, den 18.05.2021

Gawlich
Bürgermeister